

Voraussetzungen für Beringer

Beringer ist, wer eine gültige Fangerlaubnis zum Zwecke der wissenschaftlichen Vogelberingung besitzt. Hier ist zusammengestellt, welche Voraussetzungen laut Gesetzeslage und nach dem Verfahren der Vogelwarte Helgoland erfüllt sein müssen, um diese Fanggenehmigung zu erhalten.

Richtlinien
für die
Vogelberingung

2.2

Die Betätigung als Vogelberinger bedeutet ernsthafte Mitarbeit an wissenschaftlichen Aufgaben. Der Beringer muss sich der doppelten Verantwortung bewusst sein, die er trägt, nämlich der Verantwortung gegenüber dem Vogel, der durch seine Tätigkeit so wenig wie möglich gestört oder gar geschädigt werden darf, und der wissenschaftlichen Verantwortung, die die genaueste Beachtung der hier niedergelegten Richtlinien verlangt. Gründliche Vorkenntnisse, behutsames und einfühlsames Vorgehen im Lebensraum des Vogels und beim Beringen, unbedingte Zuverlässigkeit bei der Datenerhebung und dem Datentransfer mit der Vogelwarte gehören zu seinem unentbehrlichen Rüstzeug. Sportliche Rekordsucht, etwa bei den jährlichen Beringungszahlen, oder der Drang, sich in der Öffentlichkeit hervorzutun, sind deshalb keine geeigneten Triebfedern für die Beringertätigkeit.

Allgemeine
Voraussetzungen

Die geplante Untersuchung

Die wissenschaftliche Vogelberingung selbst ist keine wissenschaftliche Untersuchung und kein Tierversuch, sondern sie ist eine Methode zur Erforschung von Vorgängen in der Natur. Die Markierung von Vögeln mit kleinen Ringen oder vergleichbaren Methoden wird sozusagen als Handwerkszeug vor allem dann eingesetzt, wenn es für die Untersuchung wichtig ist, die Vögel individuell wiederzuerkennen. Wie bei der Arbeit mit anderem Handwerkszeug, das bei falscher Handhabung Schaden verursachen kann (z.B. einer Motorsäge), müssen einige rechtliche Vorgaben und Regeln beachtet werden.

Die Beringung
ist eine
Arbeitsmethode

Am Anfang des Verfahrensweges muss stets eine wissenschaftliche Fragestellung stehen. Es folgt dann die Überlegung, mit welchen Methoden man am besten die Antwort auf diese Frage finden kann. Kommt man dabei zum Schluss, dass die Vogelmarkierung ein wichtiges und Erfolg versprechendes Hilfsmittel ist, dann ist die erste Voraussetzung für eine Tätigkeit als Beringer erfüllt. Wissenschaftliche Fragestellungen, die die Vogelmarkierung erfordern, sind im vorigen Abschnitt aufgeführt.

Keine Vogel-
beringung ohne
wissenschaftliche
Fragestellung

Bei der Formulierung und Ausgestaltung der geplanten Untersuchung ist die Vogelwarte auf Wunsch gerne behilflich und berät in Detailfragen. Der wissenschaftliche Wert und die Erfolgschancen der geplanten Untersuchung werden von der Vogelwarte beurteilt, ehe die Arbeit beginnen kann. In kritischen Fällen wird das weitere Vorgehen mit dem Beringungsanwärter geklärt.

Wer Vögel einfach nur zum Selbstzweck beringen möchte, ohne eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten, wird keine Fangerlaubnis erhalten können.

Die Qualifikation als Beringer

Eine Fangerlaubnis darf nur an zuverlässige Personen erteilt werden, welche die Gewähr für das einwandfreie Durchführung des Fangs und der Beringung bieten; insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Vogelkunde besitzen und mit den Bestimmungen des Naturschutzes, Tierschutzes, des Jagdrechtes sowie privatrechtliche Bestimmungen vertraut sein.

Um überhaupt eine Fanggenehmigung im Zuständigkeitsbereich der Vogelwarte Helgoland erstmals beantragen zu können, muss der Bewerber an einer mehrgliedrigen Beringerausbildung erfolgreich teilgenommen haben:

- Nachgewiesene, mindestens zweijährige Mitarbeit als Beringungshelfer bei einem erfahrenen Beringer der Vogelwarte
- Teilnahme an einem einwöchigen Beringerkurs des Instituts für Vogelforschung –Vogelwarte Helgoland- mit zufrieden stellendem Ergebnis.

Bei Personen, die bereits als eigenständige Beringer mit entsprechender Fanggenehmigung im Bereich einer anderen Beringungszentrale tätig waren, kann die Beringerausbildung anderer Beringungszentralen als gleichwertig anerkannt werden. Die Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen und die Fähigkeit zum Anwenden der Datensoftware müssen nachgewiesen werden.

Die Fangerlaubnis

Es ist gesetzlich verboten, wildlebende Vögel zu fangen, unabhängig davon, ob sie unter einem besonderen gesetzlichen Schutz stehen oder nicht. Hinzu kommen für bestimmte Arten weitere Einschränkungen, die den Fang oder sogar nur die Störung „an den Wohn- und Lebensstätten“ verbieten. Daher erfordern alle Beringungsvorhaben eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörden von den bestehenden Gesetzen, die den Fang wildlebender Vögel verbieten.

Diese Ausnahmegenehmigung (= Fanggenehmigung) wird von den zuständigen Naturschutzbehörden (je nach Land verschieden) ausgestellt. Sie kann bis auf Widerruf gültig sein, wird zumeist aber befristet ausgegeben. Derartige Ausnahmegenehmigungen werden nur auf Personen ausgestellt, nicht z.B. für Institute, Gruppen oder Vereine. Die Genehmigungen werden mit bestimmten Auflagen verbunden, wie z.B. die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Weiterbildungen.

In der Regel enthält die schriftliche Fangerlaubnis den Hinweis, dass sie bei der Arbeit mitgeführt werden muss und befugten Personen (z.B. Na-

Die fachliche Eignung für die Vogelmarkierung muss durch eine Beringerausbildung nachgewiesen werden

Eine gültige Beringungserlaubnis ist immer erforderlich

Die Fangerlaubnis wird von den zuständigen Behörden erteilt

turschutzwarten, Förstern, Polizeibeamten) auf Verlangen vorzuweisen ist.

Beringer, die in den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Genehmigungsbehörden arbeiten (z.B. in zwei verschiedenen Bundesländern) müssen, für jeden Zuständigkeitsbereich eine eigene Fanggenehmigung besitzen.

Beringung in mehreren Verwaltungsbezirken

Weitere Voraussetzungen

Folgende weitere Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein, um eine Fangerlaubnis zu erhalten:

- Der Beringungsanwärter muss volljährig sein.
- Der Beringungsanwärter darf in den letzten 5 Jahren nicht wegen Zuwiderhandlung gegen Naturschutz-, Jagd- oder Tierschutzgesetz rechtskräftig verurteilt worden sein
- Im Freiland dürfen ausnahmslos nur Ringe oder andere Markierungsmittel der 3 deutschen Vogelwarten (Wilhelmshaven / Helgoland, Radolfzell, Hiddensee) in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich verwendet werden. Ringe dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Vogelwarte keinesfalls außerhalb deren Zuständigkeitsbereichs verwendet werden. Für Länder, in denen eine andere Beringungszentrale Ringe ausgibt, wird eine solche Genehmigung in der Regel nicht erteilt.

Die Vogelwarte kann für einen sofortigen Entzug der Fangerlaubnis sorgen, wenn ein Beringer gegen die Richtlinien für die Vogelberingung der Vogelwarte Helgoland verstößt (dies betrifft z.B. auch die Pflicht zur fristgerechten Abgabe von Beringungs- und Wiederfunddaten) oder wenn er bei seiner Arbeit unbegründet von seinem beantragten Vorhaben abweicht.

Entzug der Fangerlaubnis

Der Verfahrensweg

Anträge für eine Fanggenehmigung zum Zwecke der wissenschaftlichen Vogelberingung werden grundsätzlich vom Beringer an die Vogelwarte gestellt. Die Vogelwarte leitet die Anträge nach erfolgter Begutachtung an die entsprechende Genehmigungsbehörde weiter. Nur wenn der hier beschriebene Weg eingehalten wurde, kann der Beringer die Ringe mit der Prägung „Vogelwarte Helgoland“ erhalten, deren Verwendung vorgeschrieben ist.

Für Beringer laufen alle Anträge zur Erteilung einer Fanggenehmigung über die Vogelwarte

Bei einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung muss der Beringungsanwärter bei der Vogelwarte Folgendes vorlegen:

- ein ausgefülltes Formblatt mit persönlichen Angaben (Vordrucke sind bei der Vogelwarte erhältlich),
- eine Bescheinigung über eine Teilnahme an einem Beringerlehrgang,

Erstmaliger Antrag von Beringungsanwärtern

- eine Beschreibung der geplanten Untersuchungen mit Angaben zu betroffenen Vogelarten, zum Untersuchungsgebiet, zu Fangmethoden etc. und zur beabsichtigten Dauer.

Spätere Anträge
bereits aktiver
Beringer

Bei Folge-, Verlängerungs- oder Erweiterungsanträgen eines Beringers, der bereits für die Vogelwarte Helgoland tätig war oder ist, muss folgendes vorgelegt werden:

- ein ausgefülltes Formblatt für die Verlängerung einer bestehenden Genehmigung mit persönlichen Angaben und Nachweis über die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung der Vogelwarte. Das Formblatt kann von den Webseiten des IfV heruntergeladen werden.

Alle Beringer müssen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Beringer ständig ihre Kenntnisse auffrischen und verbessern.

Weiterbildungs-
maßnahmen

Als Weiterbildungsmaßnahmen werden anerkannt:

- Beringertagungen oder – lehrgänge
- mindestens ein einwöchiger Aufenthalt auf der Inselstation Helgoland oder einer anderen Beringungsstation
- spezielle Weiterbildungsveranstaltungen der BZ Helgoland (werden im Rundschreiben oder per Email angekündigt)
- Praxisseminare oder Auswerteseminare des Vereins ProRing e.V.
- weitere Veranstaltungen (dabei muss **vor der Veranstaltung** geklärt werden, ob die Vogelwarte diese als Weiterbildungsmaßnahme im Rahmen dieser Richtlinien anerkennt).

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig (mindestens vier Monate) vor Ablauf der Gültigkeit Ihrer Fanggenehmigung mit der Vogelwarte in Verbindung.

Die Vogelwarte reicht nach positiver Begutachtung den Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung ein. Nach Erteilung wird die Erlaubnis dem Beringer dann über die Vogelwarte zugeschickt.

Allgemeines zum Verfahren

Das eingeführte Verfahren stellt sicher, dass die Vogelwarte zentral alle Beringungs- und Wiederfunddaten registrieren kann und über alle Beringungsvorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert ist. Nur wenn die vollständige Datenhaltung in der Beringungszentrale der Vogelwarte gesichert ist, kann der maximale Nutzen aus der Vogelberingung gezogen werden!

Anträge bitte
frühzeitig stellen!

Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die Fanggenehmigung vorliegt. Daher ist es erforderlich, die Antragsunterlagen frühzeitig (in der Regel vier Monate vorher) an die Vogelwarte zu schicken.

Beringungshelfer

Der Beringer ist für die Tätigkeiten seiner Beringungshelfer voll verantwortlich. Ein Beringer kann bei seiner Arbeit sogenannte Beringungshelfer einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Diese Beringungshelfer können - nach entsprechender Einarbeitung - grundsätzlich mit allen erforderlichen Handgriffen bei Fang, Untersuchung und Beringung eines Vogels betraut werden. Für die korrekte Durchführung dieser Handgriffe, vor allem für das Wohlbefinden des lebenden Vogels, ist in jedem Falle und zu jeder Zeit der Beringer verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Beringer bei allen Tätigkeiten der Beringungshelfer anwesend sein muss und immer unverzüglich zu Hilfe geholt werden kann.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Ringe, die Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen und die fristgerechte Übermittlung der Daten an die Vogelwarte liegt immer in der alleinigen Verantwortung des Inhabers der Fanggenehmigung.